

Hat sich die Einkaufschefin „bedient“?

Vorwurf an die Zeitung: Prinzip der Unschuldsvermutung missachtet

Die Konsequenzen aus der mutmaßlichen Betrugsaffäre um die Leiterin des Zentraleinkaufs einer Großstadt sind Thema in der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung. Die Frau beschwert sich über den Bericht, insbesondere über die Behauptung, sie habe sich aus den Mitteln des Betriebes „bedient“. Dies sei jedoch bislang nicht bewiesen. Das Ermittlungsverfahren laufe noch. Die Zeitung habe das Prinzip der Unschuldsvermutung verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung gibt der Beschwerdeführerin Recht. Die Redaktion habe den beanstandeten Satz übersehen. Mit dem bearbeitenden Redakteur sei ausführlich über das Thema „juristische Unschuldsvermutung“ gesprochen worden. (2011)

Die Redaktion hat die Ziffer 13 des Pressekodex verletzt, weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Die dort definierte Unschuldsvermutung gilt bei der Berichterstattung über Ermittlungsverfahren. Diese muss frei von Vorurteilen sein. An die Bestimmungen der Ziffer 13 hat sich die Redaktion nicht gehalten. Sie hat der Beschwerdeführerin unterstellt, sie habe sich aus Mitteln des Betriebes bedient, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Berichterstattung bewiesen war. Die Zeitung greift in das Recht der informationellen Selbstbestimmung ein, da die Beschwerdeführerin mit dem möglicherweise zu Unrecht in die Öffentlichkeit getragenen „Makel“ leben muss. (0598/11/3)

Aktenzeichen:0598/11/3

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Hinweis